

KRITERIEN für die Mittelvergabe aus dem Fonds für Neue Musik des Kirchenchorwerks der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Ziel und Schwerpunkte:

- Das kirchenmusikalische Leben der Landeskirche bleibt nur dann lebendig, wenn neben der Pflege der Tradition auch neue kirchenmusikalische Werke entstehen und aufgeführt werden.
- Das Kirchenchorwerk der Landeskirche fördert deshalb gezielt
 1. Aktivitäten neuer Musik innerhalb der Kirchengemeinden (Werkstätten, Musik im Gottesdienst, Konzerte)
 2. Projekte Neuer Kirchenmusik von überregionaler Bedeutung
- Die Förderung kann sich auf die Komposition neuer Werke und/oder auf deren Aufführung beziehen. Bei der Förderung von Kompositionen muss deren Aufführung gesichert sein.
- Die Mittel des Fonds können auch für die Vergabe eines Kompositionsauftrags durch das Kirchenchorwerk selbst bzw. für einen von ihm ausgeschriebenen Kompositionswettbewerb eingesetzt werden.

Kriterien für die Förderung:

- Die geförderten Werke haben einen klaren Bezug zur christlichen Verkündigung.
- Bei der Vergabe werden sowohl gemeindepraktisch nutzbare Formen als auch Werke hohen künstlerischen Anspruchs berücksichtigt.
- Die Werke werden in kirchlichen Veranstaltungen aufgeführt (Veranstalter sind Mitglieder des Kirchenchorwerks)
- Es muss ein Antrag auf Förderung eines Projektes an den Werkrat gestellt werden (s. u.). Zur Antragstellung sind Mitglieder des Kirchenchorwerks berechtigt.

Antragsstellung und Abrechnung:

- Der Antrag muss in schriftlicher Form vorliegen. Zum Antrag gehören eine Projektbeschreibung (Exposé, inhaltliche Beschreibung) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan. Es kann das Formular des Kirchenchorwerks verwendet werden.
- Wenn ein Projekt durch das Kirchenchorwerk gefördert wird, muss nach dessen Durchführung eine Abrechnung erfolgen.

Fördergrenze:

- Über die Höhe der Förderung entscheidet der Werkrat auf Grund der Bedeutung und Größenordnung des Projekts sowie der vorhandenen Möglichkeiten. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.